
Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde

Aurich-Oldendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Oldendorf hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages geltend gemacht werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Neuerwerb** - je Grabstelle -
 - 1.1. ...**Wahlgrabstätte-Sarg** für 30 Jahre ----- 450,00 €
 - 1.2. ...**Wahlgrabstätte-Kindersarg** für 20 Jahre ----- 180,00 €
 - 1.3. ...**Wahlgrabstätte-Urne** für 20 Jahre ----- 180,00 €
 - 1.4. ...**Wahlgrabstätte-Sarg Frdh. „Mühle“ Feld G** für 30 Jahre ----- 540,00 €
 - 1.5. ...**Wahlgrabstätte-Rasen-Sarg Frdh. „Mühle“ Feld F2** für 30 Jahre
(einschließlich Grabpflege und Namensplatte) ----- 1.400,00 €
 - 1.6. ...**Wahlgrabstätte-Rasen-Urne Frdh. „Mühle“ Feld F1** für 20 Jahre
(einschließlich Grabpflege und Namensplatte) ----- 760,00 €
2. **Verlängerung** - für jedes Jahr je Grabstelle -
 - 2.1. für eine Grabstelle gem. Ziffer 1.1. ----- 15,00 €
 - 2.2. für eine Grabstelle gem. Ziffer 1.2. ----- 9,00 €
 - 2.3. für eine Grabstelle gem. Ziffer 1.3. ----- 9,00 €
 - 2.4. für eine Grabstelle gem. Ziffer 1.4. ----- 18,00 €
 - 2.5. für eine Grabstelle gem. Ziffer 1.5. ----- 34,00 €
 - 2.6. für eine Grabstelle gem. Ziffer 1.6. ----- 19,00 €
3. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen unter Ziffer 2. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle der Grabstätte.
4. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

II. Gebühren für Dienstleistungen:

1. Beerdigungsdienstleistungen (Kirchenreinigung usw.; **nicht** das Ausheben und Schließen des Grabes, da dies über den Bestatter abgerechnet wird) : ----- 105,00 €
2. Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 17 der Friedhofsordnung:
 - 2.1. ... bei Sargstellen je Stelle und Jahr: ----- 25,00 €
 - 2.2. ... bei Urnenstellen und Kindergrabstellen je Stelle und Jahr: ----- 12,00 €
3. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales:
 - 3.1. liegendes Grabmal: ----- 5,00 €
 - 3.2. stehendes Grabmal
(einschließlich der Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung): ----- 21,00 €
4. Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung durch Friedhofsnutzer
(z.B. Umschreibung des Nutzungsrechts; Änderung einer bestehenden Grabart;
Ausfertigung von Friedhofsordnung oder Friedhofsgebührenordnung; ...) ----- 10,00 €
5. besondere Abfallbeseitigung je Beerdigung ----- 40,00 €
 - 5.1. reduziert Gebühr (z.B. bei Aufruf „Spenden statt Kränze“) ----- 20,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

1. pro Jahr je Grabstelle: ----- 17,00 €

IV. Zusätzliche Leistungen

Für besondere oder zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Zusätzlich kann der Kirchenvorstand die Erstattung von dadurch entstandenen Sachkosten und Auslagen festsetzen.

§ 7 – Vorausleistung/Rückzahlung/Erstattung/

(1) Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr - Ziffer III - auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

(2) Bei einem Verzicht gemäß § 13 Abs. 8 der Friedhofsordnung erfolgt auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten auf die Nutzungsgebühr eine anteilige Erstattung nur für Zeiträume von jeweils vollen 10 Jahren abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20,00 € je Erstattungsfall. Eventuell vorhandene Treuhandkonten für die Friedhofsunterhaltungsgebühren nach Abs. 1 werden auf Antrag mit dem aktuellen Bestand abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20,00 € je Konto ausgezahlt.

§ 8 - Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.11.2013 - hinsichtlich der Friedhofsunterhaltungsgebühr Ziffer III frühestens am 01.01.2014 - in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Aurich-Oldendorf am 31.10.2013

Sie wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 04.11.2013

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

gez. Unterschrift

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:

Kreisamtsblatt Aurich Nr. 43 vom 25.10.2013

Bekanntmachungshinweis:

ON vom 30.10.2013

OZ vom 30.10.2013
